

Ethischer Codex des BAPt e.V.

1. Einleitung

Therapeutische Ziele haben wesentlich mit ethischen Fragen zu tun. Leitvorstellungen, Menschenbilder, Werte und Normen liegen der therapeutischen Haltung zugrunde. Das therapeutische Handeln orientiert sich an einem Menschenbild, das der Humanität verpflichtet ist.

Die berufsethischen Richtlinien des BAPt e.V. dienen:

- Dem Schutz aller an den unterschiedlichen psychotherapeutischen Prozessen Beteiligten.
- Der Handlungsorientierung für die Verbandsmitglieder.
- Als Grundlage für die Abklärung von Beschwerden.

Die Mitglieder des BAPt e.V. verpflichten sich, die berufsethischen Richtlinien einzuhalten. In diesen Richtlinien werden die berufsethischen Grundsätze als Leitorientierung dargelegt, die in der therapeutischen Grundhaltung zum Tragen kommen sollen.

2. Berufsethische Grundsätze

BAPt e.V. - Mitglieder achten die Würde und die Rechte des Menschen. Sie vermeiden Äußerungen und Handlungen, welche die Würde verletzen. Sie enthalten sich jeglicher Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, der Ethnie, Schichtzugehörigkeit, Nationalität, Alter, Invalidität, sexueller Orientierung und sexueller Identität, religiöser und/oder spiritueller Überzeugung und ideologischer Ausrichtung.

Unsere Mitglieder achten auf Selbstfürsorge. Dies schließt die Achtung der eigenen Würde und Integrität mit ein. Dazu gehört auch die Sorgfaltspflicht der/des Therapeut:in gegenüber dem therapeutischen Prozess. Dies bedeutet insbesondere, sich in keiner Weise von den Klient:innen abhängig zu machen (emotional, finanziell oder in anderer Hinsicht).

Die Mitglieder des BAPt e.V. verfügen über psychotherapeutische Fachkompetenzen. Sie nehmen an Weiterbildungen und Supervision teil. Psychotherapeutisch Tätige sind bei Bedarf zur kollegialen Zusammenarbeit - auch mit Vertreter:innen anderer Disziplinen - zum Wohle der Patient:innen/Klient:innen verpflichtet. Verantwortungsbewusstes Handeln schließt das Bewusstsein dafür ein, im beruflichen Handeln potentiell begrenzt und fehlerhaft zu sein – und die Verpflichtung, einen guten Umgang mit Fehlern zu erarbeiten.

3. Therapeutische Beziehung

3.1.

Die Klient:in-Therapeut:in-Beziehung ist bei aller möglichen Nähe stets eine professionelle Beziehung.

3.2.

BAPt e.V.-Mitglieder erkennen die Wichtigkeit der Beziehung für eine wirkungsvolle Therapie an. Sie sind sich der Macht und des Einflusses bewusst, die mit der therapeutischen Situation verbunden sind; sie handeln auf eine Art, die mit diesem Wissen übereinstimmt.

3.3.

In der therapeutischen oder beratenden Beziehung soll keine Thematik menschlichen Verhaltens und Erlebens aus der Kommunikation ausgeschlossen werden. Es soll jedoch konkretes Verhalten ausgeschlossen werden, das die Grenzen der therapeutischen Beziehungsform aufhebt.

3.4.

BAPt e.V.-Mitglieder nutzen ihre Klient:innen weder finanziell, noch sexuell oder emotional für ihren persönlichen Vorteil und ihre eigenen Bedürfnisse aus.

Nicht erlaubt sind insbesondere jede Nötigung, politische Indoktrination, religiöse Missionierung sowie sexuelle Beziehungen und Handlungen. Die Verantwortung dafür liegt ausschließlich bei den Therapeut:innen.

3.5.

In Anbetracht des Wesens einer therapeutischen Beziehung erkennen BAPt e.V. Mitglieder an, dass sich durch die Beendigung einer Therapie nicht automatisch eine Änderung in der Beziehung ergibt. Sollten Wünsche nach einer persönlichen Beziehung entstanden sein, ist ein angemessener Prozess zur therapeutischen Ablösung notwendig. Wir verstehen diesen Prozess als Verpflichtung, den Dialog und die Reflexion zu suchen in Form von Supervision und/oder Eigetherapie.

Für private Beziehungen, die sich aus therapeutischer Arbeit ergeben, ist die (informell geltende) Abstinenzregel zu beachten: die Abstinenzregel soll für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach dem Therapieende eingehalten werden.

3.6.

BAPt e.V.-Mitglieder achten darauf, therapeutische Beziehungen nicht durch Mehrfachbeziehungsformen (z.B. verwandt, befreundet, untergeben, vorgesetzt, ehemalige private Partner) zu belasten.

Sie sind sensibel dafür, dass solche Kontakte ihre professionelle Urteilsfähigkeit einschränken können.

4. Schweigepflicht und Datenschutz

4.1.

Persönliche Daten der Klient:innen und alle Inhalte der Therapie sind von den Therapeut:innen vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für Supervision; die konsultierten Kolleg:innen unterliegen ebenfalls der Schweigepflicht.

Für elektronische Aufzeichnungen der Sitzungen wird die Einwilligung der Klient:innen eingeholt. Bei schriftlichen Veröffentlichungen oder Vorträgen, die Fallbeispiele enthalten, geben die Betroffenen ihr schriftliches Einverständnis und/oder die Beispiele werden so verschlüsselt, dass eine Identifizierung nicht möglich ist.

Auch nach Beendigung der professionellen Beziehung bleibt die Schweigepflicht bestehen. Eine Einschränkung der Schweigepflicht ist dann gegeben, wenn Klient:innen eine Gefahr für sich selbst oder andere darstellen

4.2.

BAPt - Mitglieder behandeln Akten, die sie anlegen, aufbewahren oder weitergeben, vertraulich und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Das BAPt - Mitglied trifft Vorkehrungen für den Fall seines Todes, einer Arbeitsunfähigkeit oder für den Fall, dass er oder sie die Berufstätigkeit aufgibt, sodass vertrauliche Gutachten oder andere Unterlagen geschützt bleiben. Im Falle des Todes eines/einer Klient:in ist auch hier die Schweigepflicht zu beachten – über den Tod hinaus.

4.3.

Die Behandlung vertraulicher Informationen in Datenerfassungssystemen muss dem Datenschutzgesetz entsprechen (vgl. die aktuelle Fassung der DSGVO vom 25.5.2018). Persönliche Daten müssen verschlüsselt, anonymisiert oder gelöscht werden, wenn das Vorhaben, dessentwegen sie gespeichert worden sind, beendet worden ist.

5. Verpflichtung zur sachlichen und wahren Information

5.1.

Bei der Bekanntmachung ihrer Angebote verpflichten sich die Mitglieder des BAPt zu Ehrlichkeit, Sachlichkeit und Verhältnismäßigkeit.

5.2.

Die Mitglieder des BAPt machen keine öffentlichen Aussagen, die falsch oder irreführend sind, z.B. über ihre Ausbildung, ihren akademischen Titel, ihre Zusammenarbeit mit Institutionen o. ä. und über die Inhalte und Wirksamkeit ihrer Arbeit. Beispiel für eine irreführende und unzulässige Werbung können sein: Unangemessene Heilungsversprechen oder das Aufzählen vieler verschiedener psychotherapeutischer Methoden (begonnene Ausbildungen ohne Ausbildungsabschluss), das den Eindruck einer umfassenderen oder fundierteren psychotherapeutischen Ausbildung erweckt, als es tatsächlich der Fall ist.

6. Aufklärungs- und Sorgfaltspflicht

Psychotherapeutisch Tätige sind verpflichtet, Patient:innen/Klient:innen zu Beginn einer Psychotherapie angemessen aufzuklären. Dies betrifft folgende Aspekte:

- die Art der psychotherapeutischen Methode,
- die Rahmenbedingungen,
- das Setting
- den Umfang bzw. die voraussichtliche Dauer der Psychotherapie unter Vermeidung von Heilungs- oder Erfolgsversprechen,
- die finanziellen Bedingungen der Psychotherapie (Honorar, etwaige Kostenübernahme

durch Krankenkassen oder Versicherungen, Absage- und Verrechnungsmodus versäumter Stunden usw.),

- die Schweigepflicht,
- die Beschwerdemöglichkeiten.

Den Patient:innen/Klient:innen soll Gelegenheit gegeben werden zu unterscheiden, ob und bei wem sie eine Psychotherapie aufnehmen wollen.

7. Der Umgang mit ethischen Problemen

BAPt - Mitglieder machen sich mit den ethischen Leitlinien vertraut. Sie verstehen die Ethikrichtlinien als Unterstützung und Maßstab sowohl für die eigene therapeutische Arbeit als auch für die kollegiale Zusammenarbeit.

8. Psychotherapieforschung

Im Interesse der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Psychotherapie sowie der Erforschung der Wirkungen der Psychotherapie sollen die Mitglieder des BAPt e.V. nach ihren jeweiligen Möglichkeiten an Forschungsvorhaben mitwirken.

Die Durchführung von psychotherapeutischen Forschungsvorhaben sowie die Publikation von psychotherapeutischen Arbeiten muss den oben angeführten ethischen Grundsätzen entsprechen. Die Interessen der Patient:innen/Klient:innen sind vorrangig.

9. Gesellschaftliche Verantwortung

In ihrer gesellschaftlichen Verantwortung für die Menschenrechte werden psychotherapeutisch Tätige ermutigt ihren Beitrag zur Erhaltung und Schaffung von Lebensbedingungen zu leisten, die der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der psychischen Gesundheit sowie der Entwicklung und Reifung von Menschen dienen.

10. Ethik und Schlichtung

Die Wahrnehmung der Aufgaben einer Ethik- und Schlichtungskommission ist durch die Mitgliedschaft des BAPt im Ethikverein abgedeckt. Dies gilt bis zur weiteren Differenzierung der bestehenden BAPt Ethikrichtlinien.

In dem Falle, dass es während der Therapie zu Auseinandersetzungen kommt, die dialogisch zwischen Therapeut:in und Klient:in nicht beizulegen sind, können sich die Betroffenen an den Ethikverein wenden, in dem der BAPt Mitglied ist. Über den Ethikverein können sowohl Schlichtungen, Mediationen als auch juristisch unterstützte Klärungen vereinbart werden. Über den Ethikverein können auch Fragen des Schadensersatzes und der Wiedergutmachung angesprochen und geklärt werden. www.ethikverein.de